

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2019

Nr. 2019/918

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2019

52. Änderung: Übertragung der Ferien (§ 105 GAV)

1. Ausgangslage

Der heutige § 105 GAV sieht vor, dass Ferien grundsätzlich im (gleichen) Kalenderjahr zu beziehen sind. Sie dürfen ausnahmsweise auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, wenn zwingende betriebliche Gründe, Krankheit oder Unfall den ordentlichen Ferienbezug nicht zulassen. Übertragene Ferien sind spätestens bis am 30. April des folgenden Kalenderjahres zu beziehen (Abs. 1). Der Ferienübertrag ist durch den Amtschef oder die Amtschefin zu bewilligen (Abs. 2).

§ 105 Abs. 3 GAV sieht einen Verfall des Ferienanspruchs vor und lautet wie folgt:

Der Ferienanspruch verfällt,

- a) am Ende des Kalenderjahres, wenn keine Bewilligung nach Absatz 2 vorliegt;
- b) am 30. April des folgenden Kalenderjahres, wenn die übertragenen Ferien bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezogen sind, es sei denn, zwingende betriebliche Gründe oder Krankheit oder Unfall hätten den Bezug verhindert.

2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Der Zeitpunkt des Ferienbezugs ist Teil des Weisungsrechts des Arbeitgebers. Obschon die Ferien grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen frühzeitig festzulegen sind, entscheidet letztendlich der Amtschef oder die Amtschefin über den Zeitpunkt des Ferienbezugs (§ 103 Abs. 1 GAV). Mithin können Arbeitnehmende nur bedingt darauf Einfluss nehmen, ob sie ihre Ferien jeweils innerhalb eines Kalenderjahres beziehen können oder nicht.

Zudem verjähren Ferien nach herrschender Lehre und Rechtsprechung erst nach 5 Jahren. Ein Verfall am Ende des Kalenderjahres beziehungsweise am 30. April des folgenden Kalenderjahres im Falle eines Ferienübertrags lässt sich vor diesem Hintergrund rechtlich nicht durchsetzen.

Die GAVKO ist sich einig darin, dass die Bestimmungen zum Übertrag und Verfall von Ferien Guthaben auf das neue Kalenderjahr anzupassen beziehungsweise aufzuheben sind.

2.2 Änderung von § 105 Absatz 1 GAV

Ferien sind grundsätzlich im Kalenderjahr zu beziehen. Sie dürfen ausnahmsweise auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Neu soll dies jedoch mit Zustimmung des oder der Vorgesetzten erfolgen.

§ 105 Absatz 1 GAV lautet neu:

¹ Die Ferien sind grundsätzlich im Kalenderjahr zu beziehen. Sie dürfen ausnahmsweise mit Zustimmung des oder der Vorgesetzten auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, wenn zwingende betriebliche Gründe, Krankheit oder Unfall den ordentlichen Ferienbezug nicht zulassen. Übertragene Ferien sind spätestens bis am 30. April des folgenden Kalenderjahres zu beziehen.

2.3 Aufhebung von § 105 Absatz 2 und 3 GAV

Da neu mit Zustimmung des oder der Vorgesetzten ein Ferienübertrag auf das folgende Kalenderjahr möglich ist, wird § 105 Absatz 2 obsolet. Weiter können Ferien, wie in den Erwägungen dargelegt, nicht am 31. Dezember beziehungsweise am 30. April des folgenden Kalenderjahres verfallen. Aus diesen Gründen sind die Absätze 2 und 3 aufzuheben. Da diese Bestimmungen aufgehoben werden, wird das Personalamt gegenüber den Amtschefs ein entsprechendes Reporting auf Basis des Personalcontrollings aufbauen. Bei hohen Ferienansprüchen erfolgt eine entsprechende Intervention durch das Personalamt bzw. durch den Personaldienst der Solothurner Spitäler AG.

§ 105 Absatz 2 und 3 GAV werden aufgehoben.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihrer Sitzung vom 1. April 2019 hat die GAVKO über die Anpassungen von § 105 GAV verhandelt und sich auf die Änderungen geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. September 2019 geändert werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)